Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2035 — Doughty Hanson/Rank Hovis McDougall)

(2001/C 42/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. August 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronikformat über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2035. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

Anmeldung von kooperativen Vereinbarungen

(Fall COMP/C1/38.074 — Vodafone Eurocall and wholesale preferred roaming scheme)

(2001/C 42/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 1. Februar 2001 erhielt die Kommission von Vodafone Ltd und 10 weiteren Unternehmen (den Parteien) eine Anmeldung gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 betreffend die Vereinbarungen, mit denen die Parteien beabsichtigen, die Einführung eines Pauschaltarifs für internationales Roaming in Europa zu erleichtern. Weitere Einzelheiten über die Vereinbarungen sind verfügbar auf der Vodafone-Webseite unter http://www.vodafone.com/regulatory.

2. Nach einer ersten Prüfung ist die Kommission der Ansicht, dass die angemeldeten Vereinbarungen in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17 fallen könnten.

3. Die Kommission fordert alle interessierten Dritten auf, zu der geplanten Vereinbarung Stellung zu nehmen.

4. Diese Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 20 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Telefax (Fax (32-2) 295 01 28) oder auf dem Postweg, jeweils unter Angabe des Aktenzeichens COMP/C1/38.074, an folgende Anschrift übermittelt werden (oder per e-mail an Carine.Wilkin@cec.eu.int):

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Büro 0/18,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.